

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 15. Dezember 1980 über die Vertretung in Patent-, Muster- und Kennzeichnungsangelegenheiten (GBl. I 1981 Nr. 4 S. 59) und die Anordnung Nr. 2 vom 15. März 1982 über die Vertretung in Patent-, Muster- und Kennzeichnungsangelegenheiten (GBl. I Nr. 16 S. 345) außer Kraft.

(3) Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung Patentanwaltsbüros bestehen, die nach den im Abs. 2 genannten Anordnungen gebildet worden sind, gelten die Bestimmungen über ihre Aufgaben, ihre Rechtsstellung und über die Gebührenerhebung weiter.

(4) Patentanwälte der im Abs. 3 genannten Büros, die in eigener Patentanwaltspraxis tätig werden wollen, behalten beim Ausscheiden aus den Büros die Zulassung als Patentanwalt, wenn diese nicht aus den im § 6 genannten Gründen endet und sie binnen 3 Monaten nach dem Ausscheiden der Zulassungskommission die Aufnahme ihrer Tätigkeit als Anwalt mit eigener Praxis anzeigen. Patentanwälte der im Abs. 3 genannten Büros sind auch weiterhin als Patentanwalt zugelassen, wenn sie unmittelbar nach ihrem Ausscheiden aus diesen Büros bei einem Patentanwalt im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig werden.

Berlin, den 21. März 1990

Der Präsident des Patentamtes

Prof. Dr. Hemmerling

Anordnung Nr. 2¹
über den Bezug von Industriewaren des
Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme
von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger
vom 21. März 1990

Zur Änderung der Anordnung vom 1. November 1971 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBl. II Nr. 77 S. 678) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und Preise folgendes angeordnet:

..j- § 1

Der § 6 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Kleinstmengen an anderen Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs, mit Ausnahme von Baumaterialien, bis zu einem Gesamtbetrag von 6 000 M jährlich. Diese Mittel sind auf das Folgejahr nicht übertragbar.“

§ 2

Der § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Kauf gebrauchter Industriewaren durch gesellschaftliche Bedarfsträger ist in Verkaufseinrichtungen des Gebrauchtwarenhandels für die Erfüllung von Produktions- und Dienstleistungsaufgaben sowie damit im Zusammenhang stehende Aufgaben und für kulturelle und Betreuungsaufgaben der Werk tätigen entsprechend den Rechtsvorschriften zulässig. Über diese Käufe ist durch die gesellschaftlichen Bedarfsträger ein exakter Nachweis „unter Angabe der Bezugsquellen zu führen.“

§ 3

Der § 6 wird durch folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Gebrauchte Industriewaren können von gesellschaftlichen Bedarfsträgern gemietet werden. Sie haben einen Nachweis über den Vermieter und die Höhe des Mietzinses zu führen.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. März 1990

Der Minister
für Handel und Versorgung
Flegel

Anordnung Nr. 82¹
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 12. März 1990

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) anlässlich der Öffnung des Brandenburger Tores in Berlin am 22. Dezember 1989 mit Wirkung vom 3. April 1990 Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

- a) Vorderseite
Brandenburger Tor und Umschrift „22. DEZEMBER 1989 BERLIN“
- b) Rückseite
Staatsblem der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „* DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK *“ Prägejahr, „20 MARK“ Münzzeichen über dem Staatswappen
- c) Rand
Glatt, mit vertiefter Inschrift „20 MARK * 20 MARK * 20 MARK * 20 MARK“

§ 2

Die Gedenkmünzen haben einen Durchmesser von 33 mm.

- a) Die erste Ausführung der Münzen besteht aus einer Legierung von 620 Teilen Kupfer, 180 Teilen Nickel und 200 Teilen Zink. Die Münzen haben eine Masse von 15,0 g und werden in einer Stückzahl von 300 000 ausgeprägt.
- b) Die zweite Ausführung der Münzen besteht aus Silber 999,5 fein. Die Münzen haben eine Masse von 18,2 g und werden in einer Stückzahl von 150 000 ausgeprägt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 3. April 1990 in Kraft.

Berlin, den 12. März 1990

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 1. November 1971 (GBl. II Nr. 77 S. 678)

¹ Anordnung Nr. 81 vom 7. März 1990 (GBl. I Nr. 20 S. 186)